



Versammlungs- und Wahlordnung des Fußballverein 1908 Neuenhain/Ts. e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Versammlungs- und Wahlordnung regelt den Ablauf von Versammlungen und Wahlen im Fußballverein 1908 Neuenhain im Taunus e.V.
2. Grundlage für diese Ordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Einmal jährlich lädt der Vorstand zur Jahreshauptversammlung ein.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Satzungsänderungen sowie Anträge für Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung für die Mitglieder sind den Mitgliedern im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.
5. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische oder postalische Adresse aus.
6. Zusätzlich kann die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder durch Aushang in den Anschlagkästen auf dem Vereinsgelände oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse angekündigt werden.

§ 3 Durchführung von Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen und Versammlungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN/TAUNUS e.V.



2. Die Vereinsversammlungen werden grundsätzlich durch den Vereinsvorsitzenden geleitet. In seiner Abwesenheit oder durch Beschluss des jeweiligen Gremiums kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.
3. Dem Leiter der Versammlung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann der Leiter der Versammlung für Ruhe im Saal rufen. Er kann auch Teilnehmer, die die Ordnung der Versammlung stören, ermahnen und im Wiederholungsfall auch von der Versammlung ausschließen.
4. Die Versammlung bestimmt einen Teilnehmer zum Protokollführer. Das Protokoll führt die Form der Sitzung, die anwesenden Teilnehmer, Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung und der wesentliche Diskussionsverlauf, Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse und bei Wahlen auch die Personalien der Gewählten. Weitere wichtige Punkte zu protokollieren liegt im Ermessen des Protokollführers. Der Leiter der Versammlung und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Anträge auf Änderung des Protokolls sind spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung anzubringen. Die nächste Versammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit das Protokoll.
5. Der Leiter der Versammlung stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
6. Das Rederecht in einer Versammlung des FV 08 Neuenhain e.V. hat jedes Mitglied. Auf Beschluss der Versammlung können auch Nicht-Mitglieder das Rederecht erteilt werden. Der Verein ist dem regen Austausch von Meinungen verpflichtet. Jedoch sind auch in hitzigen Diskussionen einige Regeln zu beachten. Diskussionsbeiträge sollen sachlich sein. Sie dürfen keinesfalls beleidigend oder diskriminierend sein. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung vorzubringen und am Meinungs austausch teilzunehmen. Daher ist es wichtig, alle ausreden zu lassen und auch jedem zuzuhören. Generell sollen alle Diskussionsteilnehmer sich kurz fassen und auf unnötiges Wiederholen von Argumenten verzichten. Den Teilnehmern einer Versammlung wird in der Reihe ihrer Wortmeldung vom Leiter der Versammlung das Wort erteilt. Hierzu kann eine Rednerliste geführt werden. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann der Leiter der Versammlung die Redezeit begrenzen.
7. Alle Themen, die in einer Sitzung besprochen werden, sind in der Tagesordnung, die im Rahmen der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben worden ist, enthalten. Grundsätzlich dürfen keine weiteren Themen in der Sitzung besprochen werden. Abweichend davon, sind folgende Anträge in einer Versammlung immer zulässig und müssen sofort abgestimmt werden:
 - Antrag auf direkte Erwiderung auf einen Diskussionsbeitrag
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Übergang zur TagesordnungDarüber hinaus kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass unter dem Tagesordnungspunkt ‚weitere Anträge‘ oder ‚Verschiedenes‘ weitere Sachanträge von Mitgliedern besprochen werden können. Insbesondere bei sehr aktuellen Entwicklungen oder bei anstehenden Terminen ist dies vom Vorstand zu unterstützen.



§ 4 Teilnahme- und Stimmberechtigung

1. Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 5 der Satzung. Danach haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Zur Wahl für den Vorstand dürfen sich jedoch nur volljährige Mitglieder stellen. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich wahrgenommen werden.
8. In Versammlungen des Vorstandes haben nur gewählte Vorstandsmitglieder das Wahl- und Stimmrecht.
9. Lädt der Vorstand gemäß § 8 Nr. 2 bzw. § 9 Nr. 11 zu hybriden oder virtuellen Sitzungen ein, können die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Form der Sitzung in der Einladung mit. Der Vorstand legt im Vorfeld die möglichen Kommunikationswege fest. Der Vorstand sorgt für die technische Umsetzung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Anforderungen des Datenschutzes. Remote teilnehmende Mitglieder müssen sich hier mit ihren persönlichen Daten und einem gesonderten Passwort in einer Videokonferenzsoftware anmelden. Von dort können sie im Live-Stream der Sitzung folgen, per Chat Redebeiträge mit den anderen Sitzungsteilnehmern teilen und rechtssicher abstimmen.
10. Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Die Frist zur Zustimmung beträgt 7 Kalendertage. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung. Die Vorlage gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der obigen Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn jeder Sitzung überprüft der Vorstandsvorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Versammlungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.



§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen offen per Handheben. Wird in der Mitgliederversammlung Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Sind Mitglieder virtuell zu Abstimmungen zugeschaltet, muss die verwendete Software sicherstellen, dass die Remote-Mitglieder sowohl offen als auch ggf. geheim abstimmen können.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen .

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen. Zur Wahl muss satzungsgemäß eingeladen worden sein, d.h. die Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen muss eingehalten werden. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten, in der die Wahl als eigener Tagesordnungspunkt angegeben ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer.
Die Mannschaftsleiter der SOMA und der Senioren werden als Mitglieder des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gehören automatisch dem Gesamtvorstand an.
3. Gleichzeitig mit der Wahl der geschäftsführenden Vorstände legt die Mitgliederversammlung die Anzahl der geschäftsführenden Vorstände fest. Es müssen mindestens zwei geschäftsführende Vorstände gewählt werden. Es können bis zu vier geschäftsführende Vorstände gewählt werden. Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands legt die Mitgliederversammlung die Größe des erweiterten Vorstands fest. Es können maximal zehn Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
Gleichzeitig mit der Wahl der Kassenprüfer legt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Kassenprüfer fest. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Es können drei Kassenprüfer bestimmt werden.
4. Wahlen werden gem. § 8 Abs. 10 der Satzung offen per Handzeichen durchgeführt. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die Versammlung darüber. Sind 10% der erschienenen Stimmberechtigten gegen eine offene Abstimmung, muss schriftlich und geheim gewählt werden.
5. Geheime Wahlen sind immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer können jeweils in einer Gesamtwahl gewählt werden,



wenn nicht mehr Mitglieder zur Wahl stehen als offene Vorstandsposten zu besetzen sind. Die Mitgliederversammlung muss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Wahlgang zum erweiterten Vorstand und für die Kassenprüfer beschließen, dass die jeweilige Wahl als Blockwahl durchgeführt wird.

7. Vorschläge zu Wahlen sollen dem Vereinsvorstand vorab bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann am Versammlungsabend weitere Kandidaten benennen. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.
8. Kandidaten müssen Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen keine Beiträge schulden. Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Ausnahme von der Altersregelung besteht für die Organisation der Vereinsjugend. (s. § 10 der Satzung) In der Organisation der Vereinsjugend haben alle Mitglieder, die älter sind als 6 Jahre und jünger als 18 Jahre das aktive Wahlrecht. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein.
9. Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung ist eine Person gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, folgt ein zweiter Wahlgang. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Im 2. Wahlgang können die Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut antreten oder verzichten. Es können auch weitere Kandidaten antreten.
10. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklären und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
11. Zum Abschluss müssen die gewählten Personen ihr Amt annehmen. Dazu werden sie vom Versammlungsleiter gefragt, ob sie das Amt ausführen möchten. Ist eine gewählte Person abwesend, muss sie die Annahme des Amtes schriftlich erklären.

§ 8 Durchführung von Wahlen

1. In einer Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Gesamtvorstand durchgeführt werden, stellt der bisherige Vorstandsvorsitzende nach der Begrüßung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
Danach bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und bis zu drei weitere Personen mit einfacher Mehrheit aus den eigenen Reihen. Diese Personen bilden den Wahlvorstand.
Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen Vereinsmitglieder sein und selbst nicht für ein Amt im Gesamtvorstand kandidieren.
2. Der Versammlungsleiter und der Wahlvorstand nehmen ihr Amt nach der Wahl auf. Der Versammlungsleiter führt nun die Mitgliederversammlung insbesondere die Aussprache zu den

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN/TAUNUS e.V.



Berichten des Vorstands und der Kassenprüfer. Er stellt den Antrag auf Entlastung des alten Vorstands und hält das Ergebnis fest.

Der Versammlungsleiter moderiert die Vorstellung der Kandidaten und ggf. die anschließende Aussprache zu den Kandidaten. Im Anschluss leitet er die Wahl und stellt das Ergebnis fest. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands stehen dem Versammlungsleiter bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses zur Seite.

3. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, die Stimmberechtigung der Anwesenden (auch der remote Anwesenden) anhand der Mitgliederliste zu überprüfen und die genaue Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zu ermitteln.
Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder hat der Versammlungsleiter während der Durchführung der Wahl die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu überprüfen und erneut festzustellen.
Wahlberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind nach § 5 der Satzung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
4. Der Wahlvorstand überprüft die satzungsmäßige Geeignetheit der Kandidaten. Kandidaten müssen Mitglied des Vereins sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidaten sind mit ihren Vereinsbeiträgen nicht im Verzug.
5. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in drei Schritten.
Zuerst werden der oder die Vorstände i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführende Vorstände) gewählt. Anschließend werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt. Und zum Abschluss werden die Mannschaftsleiter der Senioren und der SoMa sowie der Jugendsprecher formell bestätigt.
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt hiervon unabhängig.
Über die Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll kann entweder durch den Wahlvorstand oder durch den durch die Versammlung zu Beginn festgelegten Protokollführer erstellt werden.
6. Der Versammlungsleiter eröffnet förmlich die Wahl. Die Uhrzeit wird protokolliert.
7. Der Versammlungsleiter gibt die bisher eingegangenen Vorschläge für die Kandidaten bekannt und bittet um weitere Vorschläge.
Auf Wunsch der Versammlung kann eine Vorstellung der Kandidaten erfolgen. Falls von der Versammlung gewünscht wird, kommt es nach einer Vorstellungsrunde zur Aussprache über die Kandidaten. Diese wird vom Versammlungsleiter moderiert. Der Versammlungsleiter darf nicht an der Aussprache teilnehmen. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands dürfen an der Aussprache teilnehmen.
Wenn die Kandidatenliste vollständig ist, fragt der Wahlleiter die Kandidaten, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Kandidaten, die nicht anwesend sind, müssen vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben. Diese Erklärung ist dem Protokoll beizufügen.
8. Findet eine Wahl durch Handzeichen statt, ruft der Versammlungsleiter den Namen der Kandidaten auf und fragt die Versammlungsteilnehmer, wer für den Kandidaten stimmt (Ja-Stimmen). Dann fragt er nach Gegenstimmen (Nein-Stimmen). Die Zahl der jeweiligen Stimmen wird in das Protokoll eingetragen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden separat vermerkt.



Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kandidaten dürfen sich selbst wählen. Der Wahlleiter stellt fest, ob der Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat und damit gewählt ist. Das Ergebnis wird protokolliert.

9. Findet eine geheime schriftliche Wahl statt, teilen die Mitglieder des Wahlvorstandes leere, benummerte Stimmzettel an die Stimmberechtigten aus. Der Versammlungsleiter bittet die Mitglieder für den jeweils zu wählenden Kandidaten ein ‚Ja‘ oder ein ‚Nein‘ zu vermerken. Wird der Name oder Vorname des Kandidaten auf dem Zettel vermerkt (auch mit Rechtschreibfehlern), gilt dies als Zustimmung.

Wurde eine geheime Abstimmung notwendig, weil mehrere Kandidaten sich auf eine Position bewerben, ist der Vorname und/oder Nachname des Kandidaten zu vermerken. Haben die Kandidaten gleiche oder ähnliche Namen, entscheidet der Versammlungsleiter, welcher Name für welchen Kandidaten vermerkt werden soll. Dies ist der Versammlung mitzuteilen.

Die Stimmzettel werden anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstands verdeckt eingesammelt.

Der Wahlvorstand zählt nun die Stimmen. Als Ja-Stimme gilt ein ‚Ja‘ oder die Nennung des Namens des Kandidaten. Als Nein-Stimme gilt ein ‚Nein‘. Ist in anderen Fällen ein klarer Wählerwille erkennbar, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung der Stimme. Nicht leserliche Stimmzettel, Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, oder Zettel, auf denen andere Angaben stehen, gelten als ungültige Stimmabgaben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kandidaten dürfen sich selbst wählen.

Der Versammlungsleiter stellt fest, ob der Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit erhalten hat und damit gewählt ist. Stehen bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten zur Auswahl, muss der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder haben. Das Ergebnis wird protokolliert.

10. Zum Abschluss fragt der Wahlleiter die gewählte Person, ob sie ihr Amt annehmen möchte. Wird dies bejaht, ist die Person für die satzungsmäßige Dauer des Amtes gewählt. Die Annahme der Wahl ist ins Protokoll aufzunehmen.

Ist die gewählte Person nicht persönlich anwesend, muss die Annahme des Amtes schriftlich erfolgen. Dies ist zu protokollieren. Die Annahme ist dem Protokoll beizufügen.

§ 9 Änderung der Wahlordnung

1. Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten der Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss in Kraft.
3. Alle bisherigen Wahlregelungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Wahlordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.